

## Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

Stand: 01.08.2011

Die Versorgung zu den Allgemeinen Tarifen erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)“ vom 20.06.1980.

1.	Preise und Entgelt	Netto	inkl. USt.
1.1	<b>Grundpreis</b>		
	Der Grundpreis je Wasserzähler und Monat beträgt	<b>2,00 €</b>	<b>2,14 €</b>
1.2	<b>Mengenpreis</b>		
	Der Mengenpreis beträgt	<b>0,85 € / m<sup>3</sup></b>	<b>0,91 € / m<sup>3</sup></b>
1.3	<b>Verrechnungspreis für Bauwasser</b>		
	Bei der Wasserlieferung für Bauwasser wird neben dem Mengenpreis gem. Ziff. 1.2 folgender Monatsgrundpreis berechnet. Der Monatsgrundpreis für einen Bauwasserzähler beträgt	<b>5,00 €</b>	<b>5,35 €</b>
1.4	<b>Sonstige Verrechnungspreise</b>		
	Bei der Wasserlieferung für sonstige vorübergehende Zwecke werden neben dem Mengenpreis gem. Ziff. 1.2 folgende Verrechnungspreise berechnet Mindestgebühr Standrohr bis Qn 6 Ab dem 6. Arbeitstag Standrohr bis Qn 6	<b>12,50 €</b> <b>2,50 €/Tag</b>	<b>13,38 €</b> <b>2,68 €/Tag</b>
1.5	<b>Steuern</b>		
	Zu dem Entgelt wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (z. Zt. 7 %) berechnet. Die sich einschließlich Umsatzsteuer ergebenden Bruttopreise sind gerundete Werte.		
2.	<b>Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung</b>		
2.1	Der Wasserverbrauch des Kunden wird grundsätzlich am Ende jedes Kalenderjahres abgerechnet. Während des Jahres hat der Kunde 12 gleich bleibende monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 1. des Folgemonats fällig sind. Der Einzug erfolgt durch die SVO Energie GmbH.		
2.2	Die Stadtwerke Bergen GmbH ist berechtigt, die Allgemeinen Tarife nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.		
2.3	Werden innerhalb eines Abrechnungsjahres der Mengenpreis oder die Verrechnungspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so wird der Wasserverbrauch und der Verrechnungspreis zeitanteilig ermittelt und abgerechnet. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes.		
2.4	Für jede Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen sind vom Kunden die Mahnkosten gemäß § 27 Abs. 2 AVB Wasser V in Höhe von 3,- € zu zahlen. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen von 4 % über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank berechnet.		
2.5	Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)“ einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen“ geregelt. Die Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.		

Die „Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser“ gelten ab 01.08.2011.